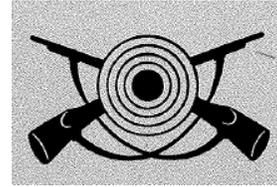


# Satzungen



## des Schützenvereins Riedböhringen e.V.

Druck: Dieter Hinz Blumberg - Riedböhringen

---

--

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder mit Angaben des Zwecks und Grundes dies beantragen.

#### §16

Der Vorstand hat die Verpflichtung der Versammlung über Tätigkeit und über die Verhältnisse des Vereins Rechenschaft abzulegen. Für das laufende Jahr sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen.

Der Mitgliederversammlung ist der Prüfungsbericht zu erstatten. Bei Richtigbefund wird dem Vorstand Entlastung erteilt. Wahlen, wenn erforderlich. Die Beschlüsse sind im Protokoll niederzulegen und von Vorsitzenden mit zu unterzeichnen.

#### §17

1. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Riedböhringen, den 27. September 1980

Letzte Änderung: 16.07.2002 VR Nr. 364  
Amtsgericht Donaueschingen

Neuaufgabe: Riedböhringen, den 28. April 2009

## Satzungen des Schützenvereins Riedböhringen e.V.

#### §1

1. Der Schützenverein Riedböhringen mit Sitz in Blumberg-Riedböhringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >>steuerbegünstigte Zwecke<< der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist das sportliche Schießen mit den zur Ausübung genehmigten Waffen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere Durch Errichtung von Sportanlagen und Forderung sportlicher Übungen und Leistungen.

#### §2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### §3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### §4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde (Kindergarten) Riedböhringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### §6

Die Mitglieder des Schützenvereins setzen sich zusammen:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktive Mitglieder
- c) Jugendliche unter 18 Jahren
- d) Passive Mitglieder

#### §7

Unbescholtene Personen können als Mitglieder des Vereins aufgenommen werden. Jugendliche unter 18 Jahren, die sich vorübergehend hier aufhalten, können als Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

#### §8

Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Er hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen, alle Korrespondenzen und schriftliche Arbeiten zu besorgen und zu unterzeichnen.

- e) **Der Gerätewart** führt ein Verzeichnis des Vereinsvermögens über das bewegliche und Unbewegliche Eigentum des Vereins und erstattet dem Vorstand jedes Jahr im Monat Januar Bericht über den Zustand des Vereinseigentums.
- f) **Der Vorsitzende** leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein.
- g) **Der 2. Vorsitzende** nimmt vom 1. Vorsitzenden angewiesene Aufgaben wahr.

#### §15

- 1. Die Mitgliederversammlung hat alljährlich im ersten Vierteljahr stattzufinden. Der Verein faßt seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand lädt die Mitglieder durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Blumberg mit einer Frist von zwei Wochen dazu ein. Anträge von Mitgliedern sind vor jeder Mitgliederversammlung, mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge können auch bei der Mitgliederversammlung gestellt werden. Im letzteren Fall muss der Vorstand den Antrag zulassen.

6. Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhalten hat.

#### §14

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mündlich mit einer Frist von 5 Tagen einberufen.

- a) Wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes eine außerordentliche Vorstandssitzung beantragen, ist der Vorstand verpflichtet dieselbe anzuberaumen.
- b) Der 2. Vorsitzende hat in allen Fällen in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist, an dessen Stelle zu treten.
- c) **Der Rechner** hat die Rechnungen des Vereinsvermögens nach Anweisung des Vereinsvorsitzenden zu führen. Er hat die Beiträge der Mitglieder einzuziehen. Barvermögen und Wertpapiere müssen bei der hiesigen Bank niedergelegt werden. Zu Beginn jedes Jahres legt der Rechner die Jahresrechnung zur Prüfung vor und erstattet daraufhin seinen Bericht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Alle Zahlungen usw. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift des 1. Vorstandes, bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.
- d) **Dem Schriftführer** obliegt insbesondere die Führung der Sitzungsprotokolle, welche vom Schriftführer und vom anwesenden Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

6

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Gründe einer Ablehnung brauchen nicht bekannt gegeben werden.

#### §9

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrages.

#### §10

1. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch Austritt, Ausschließung und Ableben eines Mitglieds.
2. Der Austritt ist nur auf Jahresschluss gestattet und muss spätestens am 1. Dezember dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Mit dem Austritt, der Ausschließung oder beim Ableben eines Mitgliedes erlöschen alle Mitgliederrechte an den Verein und sein Vermögen.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung von der Zugehörigkeit zum Verein ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand mit 2/3 Mehrheit die Ausschließung des betreffenden Mitgliedes beschließt. Die Ausschließung eines Mitgliedes ist nur in folgenden Fällen zulässig:
  - a) Wenn ein Mitglied des Vereins den Satzungen in gröblicher Weise zuwider handelt.
  - b) Wenn ein Mitglied vorsätzlich die Interessen des Vereins in erheblichem Maße verletzt oder gefährdet.

3

- c) Wenn ein Mitglied durch irgendwelche Handlungen der allgemeinen Achtung verlustig geht.
- d) Wenn ein Mitglied über das laufende Kalenderjahr mit seinem Beitrag trotz Mahnung im Rückstand bleibt.

Dem Ausschließendem ist vor Erlassung des Beschlusses unter Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefes, der die begründeten Tatsachen der Ausschließung angibt, rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung kann nach Wahl des Betreffenden mündlich oder schriftlich erfolgen.

#### §11

Mitglieder, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorstand ernannt werden.

#### §12

Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Der Gesamtvorstand

#### §13

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem sportlichen Leiter.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis muß einer der Vorstandsmitglieder der Vorsitzende sein, der zweite Vorsitzende darf mit dem Schriftführer oder Kassierer vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist, der Schriftführer darf mit dem Kassierer vertreten, wenn die Vorsitzenden verhindert sind.
3. Sofern in der Satzung vom Vorstand gesprochen wird, so bezieht sich dies auf den Vorstand nach Absatz 1 BGB §26.
4. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB und dem Sportwart sowie dem Hüttenwart.
5. Der Vorstand wird auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind wieder wählbar. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.